



Richtlinie zur Förderung Gerontopsychiatrischer
Dienste sowie gerontopsychiatrischer Fachkräfte
an Sozialpsychiatrischen Diensten

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Oberbayern die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von gerontopsychiatrischen Diensten sowie gerontopsychiatrischen Fachkräften an sozialpsychiatrischen Diensten.

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßnahme dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Gerontopsychiatrischen Dienste sowie Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sind notwendiger Teil der Versorgung psychisch Kranker. Durch eine möglichst umfassende Bratung und Betreuung soll die Teilhabe von Menschen mit gerontopsychischer Erkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten

- Fach- und Verwaltungskräfte,
- Nervenärzte oder Psychiater,
- Studentische Hilfskräfte,
- Genesungsbegleiterin bzw. Genesungsbegleiter,

die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1

Die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen höheren Lebensalters widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Leistungsbeschreibung für die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten in Oberbayern erfüllen.

Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

4.2

In einem Gerontopsychiatrischen Dienst soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:

- Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe (mind. 0,5 Vollzeitstelle)
- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge (mind. 1 Vollzeitstelle)
- Fachpflegekraft Psychiatrie/Gerontofachpflegekraft (mind. 1.5 Vollzeitstellen)
- Verwaltungskraft (mind. 0,5 Vollzeitstelle)

Für Gerontopsychiatrische Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten gilt, soweit kein Gerontopsychiatrischer Dienst in der jeweiligen Versorgungsregion (Landkreis oder kreisfreie Stadt) / Versorgungssektor (Landeshauptstadt München) vorhanden ist, dass mindestens 1 Vollzeitstelle Sozialpädagoge / in FH oder Fachpflegekraft Psychiatrie / Gerontofachpflegekraft pro Sozialpsychiatrischer Dienst vorhanden sein sollte. Die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an den Sozialpsychiatrischen Diensten sind fachlich und organisatorisch dem jeweiligen Sozialpsychiatrischen Dienst zuzuordnen.

In den Diensten neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in örtlichen psychiatrischen Krankenhäusern/Abteilungen in der gerontopsychiatrischen Abteilung hospitieren.

Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.

Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.

4.3

Die Zusammenarbeit mit Nervenärzten und/oder Psychiatern (Institutsambulanzen) ist anzustreben.

4.4

Die Mitarbeit in bestehenden Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) oder analogen Strukturen wird vorausgesetzt. Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund, die verbindliche Beteiligung an einem Netzwerk mit den an der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen höheren Lebensalters beteiligen Institutionen, vor allem Einrichtungen und Dienste im Bereich Pflege, Beratung und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen sowie den Institutsambulanzen und Sozialpsychiatrischen Diensten soll gesucht werden. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Einrichtungen, Dienste, Institutsambulanzen und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten.

4.5

Die Öffnungszeiten der Gerontopsychiatrischen Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen.

Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.

4.6

Die Sprechzeiten der Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Von Montag bis Freitag sind Sprechstunden zu festen Zeiten am Dienst erforderlich.

4.7

Die Zuwendungsempfänger sollen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeiträge Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- die Sachkosten
- Kosten für die Leitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. einer vergleichbaren Qualifikation und¹
- Kosten für die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und Nervenärztinnen und Psychiatern und Psychiaterinnen
- Kosten für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften
- Kosten für Beschäftigung von Genesungsbegleitern und Genesungsbegleiterinnen
- die Kosten für eine Erstausrüstung

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich

¹ Als Zusatzpauschale gem. Anlage 1a, 1b (Orientiert an Altersstufe, Unterschied zu BAT 4a) oder 2 (Unterschiedsbetrag zu S15/E10)

vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

- (2) Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.
- (3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.
- (4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.
- (5) Für die Zeiten des Mutterschutzes ist zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkostenpauschale für eine Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- (6) Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Kraft nach Nr. 4.2 der Richtlinien nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält
- (7) Die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und/oder Psychiatern im Gerontopsychiatrischen Dienst – soweit es sich nicht um Leistungen nach den SGB V handelt, wird mit bis zu 5.408 Euro/Jahr bezuschusst.²
- (8) Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden oder Werksstudierenden in für die Leistungen eines GpDi grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der in Anlage 2 genannten Pauschale bezuschusst. Nr. 6.6 ist zu beachten

² Die bisherige Gewährung in Höhe von 52 Euro/Stunde mit zwei Wochenstunden/Woche kann nun als Obergrenze flexibel verwendet werden. (52 € x 2 x 52 Wochen = 5.408 €)

5.2.2 Sachkosten

- (1) Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 8.000 Euro je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt. Für alle gerontopsychiatrischen Mitarbeiter eines SpDi`s, die sich am Krisendienst beteiligen, wird gemäß bay. Rahmenempfehlung zur Krisenversorgung eine Förderpauschale in Höhe von 9.000 Euro je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt. Damit sind auch die Kosten für die Ergänzung- und Ersatzausstattung abgegolten
- (2) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt

5.2.3 Förderung eines Genesungsbegleiterin/ Genesungsbegleiters (EX-IN) an Gerontopsychiatrischen Diensten

Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies bis zur Höhe der in Anlage 2 entsprechenden Pauschale an Gerontopsychiatrischen Diensten gefördert werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Der Träger des zu fördernden Gerontopsychiatrischen Dienstes oder der Gerontopsychiatrischen Fachkraft an einem Sozialpsychiatrischen Dienst reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich der Gerontopsychiatrische Dienst oder der Sozialpsychiatrische Dienst, an dem eine gerontopsychiatrische Fachkraft angebunden werden soll, seinen Sitz hat.

6.3

Die Antragsstellung erfolgt mittels Formblattes nebst Anlagen bis spätestens 01.09. des Vorjahres.

6.4

Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Gerontopsychiatrischen Dienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes an dem eine gerontopsychiatrische Fachkraft angebunden werden soll; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides

6.5

Die Zuwendung wird in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

6.6

Für Stellenänderungen (Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen) ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.

Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

7.1

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter. Die tatsächlichen Kosten für die Beratung im Sinne von Nr. 5.2.1 Absatz 7 sind durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen ebenfalls nachzuweisen

Als Sachbericht dienen die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.

7.2

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Gerontopsychiatrischen Dienstes sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes, an dem eine

gerontopsychiatrische Fachkraft angebunden ist, bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Oberbayern vorzulegen.

7.3

Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

8.1

Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.

8.2

Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinie) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 10 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.

8.3

Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

9. Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

10. Qualitätssicherung

Der Gerontopsychiatrische Dienst oder die Gerontopsychiatrische Fachkraft an einem Sozialpsychiatrischen Dienst ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

11. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

München, den 24.10.2023

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident